
**Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im
Gebiet der Stadt Andernach
(Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)**

Aufgrund § 13 b Satz 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG§13bErmÜV) vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Stadtverwaltung Andernach für das Gebiet der Stadt Andernach folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzgebiet
- § 4 Kennzeichnung- und Registrierung
- § 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen
- § 6 Überwachung
- § 7 Überprüfung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Andernach, bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, zu minimieren, um zukünftig Leben, Gesundheit und Wohlbefinden bei diesen Tieren zu schützen.

Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und die dadurch zum Erhalt der Population freilebender Katzen beitragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

- (1) sind Katzen alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*;
- (2) sind fortpflanzungsfähige Katzen, Katzen die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind;
- (3) sind Freigängerkatzen, Katzen die einen unkontrollierten Auslauf haben;
- (4) sind Katzenhalter, die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze im eigenen Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinne übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;
- (5) Ist ein unkontrollierter freier Auslauf die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer vom ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person;

- (6) ist die Kennzeichnung einer Katze das eindeutige Markieren durch die Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik;
- (7) ist die Registrierung die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des TierSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Andernach.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält und dieser einen unkontrollierten freien Auslauf gewährt, hat spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats eine Freigängerkatze auf seine Kosten eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und in einer Datenbank registrieren zu lassen. Der Stadtverwaltung Andernach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

Die Registrierung nach Abs. 1 kann beispielsweise in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) erfolgen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren. Für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch eine Registerstelle erteilt der Halter zugunsten der Stadt Andernach die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung.

- (2) In bestimmten Einzelfällen kann eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilt werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

§ 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

- (1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Der Halter einer Katze hat der Stadtverwaltung Andernach auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die von ihm gehaltene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 genehmigt werden, insbesondere in Fällen, in denen der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist. Die Bestimmungen des § 4 bleiben hiervon unberührt.

**§ 6
Überwachung**

Die Stadtverwaltung Andernach trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall

- a) die Kennzeichnung und Registrierung einer Katze, die einen unkontrollierten freien Auslauf hat oder
 - b) die Unfruchtbarmachung einer Katze
- anordnen.

**§ 7
Überprüfung**

Diese Verordnung wird vier Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Andernach, 11.11.2021

Achim Hütten
Oberbürgermeister